



Brüssel, den 10. Februar 2015
(OR. en)

6088/15

EF 30
ECOFIN 88
DELECT 15

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

Nr. Vordok.: 5839/15
Nr. Komm.dok.: C(2015) 361 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) NR. .../... vom 30.1.2015 DER KOMMISSION zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Eigenmittelanforderungen an Institute
= Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten delegierten Rechtsakt gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 28 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013¹ vorgelegt.
2. Da die Kommission den delegierten Rechtsakt am 30. Januar 2015 übermittelt hat, kann der Rat innerhalb einer Frist von einem Monat Einwände dagegen erheben.
3. Nur Belgien hat bei dem Verfahren der stillschweigenden Zustimmung, das am 10. Februar 2015 endete, einen Einwand erhoben.

¹ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1-337).

4. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 28 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-